

RS OGH 1994/2/15 10ObS22/94, 10ObS2437/96x, 10ObS267/98g, 10ObS67/99x, 10ObS30/00k, 10ObS46/01i, 10O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1994

Norm

ZPO §228 B8

ASGG §65 Abs2

Rechtssatz

Das Klagebegehren, es werde festgestellt, dass es sich bei dem Unfall um einen Arbeitsunfall im Sinne des§ 175 ASVG handle, entspricht nicht dem § 65 Abs 2 ASGG; vielmehr ist ein auf Feststellung, dass eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, gerichtetes Klagebegehren erforderlich.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 22/94
Entscheidungstext OGH 15.02.1994 10 ObS 22/94
- 10 ObS 2437/96x
Entscheidungstext OGH 13.12.1996 10 ObS 2437/96x
Auch; Beisatz: Ein Anspruch darauf, dass die Beklagte einen Unfall als Arbeitsunfall "anerkenne", besteht nicht; der Zuspruch von "gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung" ist völlig unbestimmt. (T1)
- 10 ObS 267/98g
Entscheidungstext OGH 01.09.1998 10 ObS 267/98g
Auch; Beisatz: Das Begehren auf Feststellung, dass es sich bei dem Unfall um einen Arbeitsunfall handle, entspricht in keiner Weise dem Gesetz. (T2)
- 10 ObS 67/99x
Entscheidungstext OGH 05.10.1999 10 ObS 67/99x
Vgl auch; Beisatz: Ein Begehren auf Zuspruch von gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung genügt nicht. (T3)
- 10 ObS 30/00k
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 10 ObS 30/00k
Auch
- 10 ObS 46/01i
Entscheidungstext OGH 20.03.2001 10 ObS 46/01i

Auch

- 10 ObS 109/02f

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 10 ObS 109/02f

Vgl auch; Beisatz: In einem Feststellungsbegehren nach § 65 Abs 2 ASGG sind die beim Versicherten eingetretenen Gesundheitsstörungen zu nennen. (T4); Veröff: SZ 2002/60

- 10 ObS 221/01z

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 10 ObS 221/01z

nur: Das Klagebegehren, es werde festgestellt, dass es sich bei dem Unfall um einen Arbeitsunfall im Sinne des § 175 ASVG handle, entspricht nicht dem § 65 Abs 2 ASGG (T5); Beis wie T4; Beisatz: Ein Klagebegehren auf Feststellung des Vorliegens eines Arbeitsunfalls (dass ein bestimmtes Ereignis ein Arbeitsunfall sei) erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des § 228 ZPO (Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses). (T6); Beisatz: Die Stattgebung eines Feststellungsbegehrens nach § 65 Abs 2 ASGG setzt voraus, dass als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit eine bestimmte Gesundheitsstörung (zumindest bei Schluss der Verhandlung erster Instanz) besteht. (T7)

- 10 ObS 156/02t

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 ObS 156/02t

Vgl auch; Beis wie T7

- 10 ObS 48/03m

Entscheidungstext OGH 08.04.2003 10 ObS 48/03m

Vgl auch; Beis wie T3

- 10 ObS 105/02t

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 10 ObS 105/02t

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Ein auf Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall gerichtetes Klagebegehren ist als (unrichtig formuliertes) Eventualfeststellungsbegehren aufzufassen, über das erst nach Entscheidung über das auf Leistung der Versehrtenrente gerichtete Hauptbegehren abgesprochen werden kann. (T8)

- 6 Ob 131/03p

Entscheidungstext OGH 27.11.2003 6 Ob 131/03p

Auch

- 10 ObS 45/06z

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 10 ObS 45/06z

Auch; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T4

- 10 ObS 134/08s

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 10 ObS 134/08s

Vgl auch; Beis wie T7; Beis ähnlich wie T8

- 10 ObS 2/11h

Entscheidungstext OGH 21.07.2011 10 ObS 2/11h

Vgl auch; Beis wie T8

- 10 ObS 93/16y

Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 ObS 93/16y

- 10 ObS 54/18s

Entscheidungstext OGH 23.05.2018 10 ObS 54/18s

Auch; Beis wie T7

- 10 ObS 94/20a

Entscheidungstext OGH 13.10.2020 10 ObS 94/20a

Beisatz: Hier: Das Klagebegehren, der Unfall des Klägers wird als Arbeitsunfall festgestellt, entspricht nicht § 65 Abs 2 ASGG. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0084069

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at